

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Preis schließt die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen, Versicherung der Yacht und die Betreuung im Stützpunkt ein.
 2. Wünscht der Kunde eine Terminverschiebung, so kann dies nur nach Dispositionsmöglichkeit des Eigners erfolgen.
 3. Die Anzahlung der Nutzungsgebühr ist mit der Unterzeichnung dieses Vertrages fällig. Der Kunde verbürgt sich, gemäß den Zahlungsbedingungen zu zahlen und den Betrag der Kautions spätestens am Tag der Übernahme der Yacht zu hinterlegen.
Bei verspätetem Eingang der Anzahlung kann der Eigner vom Vertrag zurücktreten. Bei schriftlicher Annullierung durch den Kunden kann der Eigner angemessenen Ersatz für die getroffenen Reiseverkehren und Aufwendungen verlangen.
Bei der Berechnung des Ersatzes werden ersparte Aufwendungen und sich aus anderweitiger Verwendung des Mietgegenstandes ergebende Einnahmen berücksichtigt. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der Nutzungsgebühr. In der Regel betragen diese Kosten bei vereinbarter Übergabe:
 - bis 30 Tage vor Reisebeginn: 4%
 - 29. – 22. Tag vor Reisebeginn: 8%
 - 21. – 15. Tag vor Reisebeginn: 25%
 - 14. – 7. Tag vor Reisebeginn: 40%
 - ab 6. Tag vor Reisebeginn: 50%
- Der Kunde hat jederzeit das Recht, einen geringeren als den vorstehend pauschal berechneten Ersatzanspruch nachzuweisen. Empfehlenswert ist der Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung. Gelingt es dem Eigner / Vermittler, die Yacht anderweitig für den kompletten Zeitraum zu vermieten, werden die eingezahlten Beträge abzüglich einer Kostenpauschale von 15% (vom Charterpreis) und einem eventuellen Mindererlös erstattet.
4. Die Nutzungsgebühr verbleibt dem Eigner auch bei Nichtnutzung.
 5. Falls auf Grund einer Havarie während des vorhergehenden Einsatzes der Yacht oder irgendeiner Verhinderung der Eigner die vorgesehene Yacht nicht spätestens 48 Stunden nach dem vereinbarten Übergabetermin zur Verfügung stellen kann, hat dieser das Recht und die Pflicht, ein ähnliches Schiff mit gleicher Kojenzahl zu übergeben oder die Nutzungsgebühr zurückzuzahlen, ohne daß der Kunde Schadenersatz verlangen kann. Bei verspäteter Übergabe (ab 48 Stunden nach dem im Vertrag genannten Beginn) wird die anteilige Nutzungsgebühr zurückerstattet.
Steht die Yacht oder ggf. Ersatzyacht nicht zur Verfügung, muß der Kunde unverzüglich per Telefon, Telefax, Telex oder Eiltelegramm den Eigner, Vermittler oder Stützpunktleiter informieren, damit dieser geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

6. Die Yacht ist wie folgt versichert:
 - a) gesetzliche Haftpflicht bis 1,5 Millionen €
 - b) Vollkasko mit 500 € Selbstbeteiligung je Schadensfall

Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und können auf Wunsch eingesehen werden. Persönliche Effekten sind nicht versichert. Die Schadenersatzhaftung des Eigners/Vermittlers ist ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht und dies auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigners oder Vermittlers oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Ferner gilt der Ausschluss nicht, soweit es um sonstige Schäden geht, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigners oder Vermittlers oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

7. Alle Brennstoffe zahlt der Kunde, z.B. Öl, Diesel, Benzin, Gas etc.
8. Der Kunde muß im Besitz der für die Yacht vorgeschriebenen Führerscheine sein und die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Führung der Yacht besitzen. Der Kunde verpflichtet sich nur so viele Personen an Bord zu nehmen, wie für die Yacht zugelassen sind. Er verpflichtet sich, die Yacht nur zur Sportschiffahrt im Rahmen der gültigen Schifffahrts- und Zollgesetze zu benutzen; unter Ausschluß jeder Art von Handel, Berufsfischerei, Vermietung, Transport oder ähnlichem. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften ist der Kunde allein zuständig gegenüber See- oder Zollämtern, Strafverfolgungs- und allen anderen Justiz- und sonstigen Behörden; insbesondere auch im Falle einer durch ihn hervorgerufenen Beschlagnahme des Mietgegenstandes und zwar in allen Fällen, auch bei unbewußter Schuld. Der Kunde haftet dem Eigner und Vermittler für alle durch Verletzung o.g. Vorschriften und Verhaltensregeln entstehenden Schäden und Aufwendungen. Der Kunde wird andere Yachten sowie auch die Charteryacht selbst nur im Notfall schleppen lassen, dann aber in eigener Trosse um spätere Bergungskosten und Ansprüche so niedrig wie möglich zu halten (Schadensminderungspflicht).

Der Kunde ist verpflichtet Grundberührung zu vermeiden und wenn erfolgt, unverzüglich der Charterstation zu melden. Bei Meldung gefährdender Wetter- und Seeverhältnisse (auf jeden Fall bei Winden ab 7 Bf) darf der Kunde den schützenden Hafen nicht verlassen bzw. muß er den nächstgelegenen Schutzhafen oder eine geeignete Ankerbucht aufsuchen.

Vor offener Küste darf nicht ohne Aufsicht geankert bzw. muß sichergestellt werden, daß bei drohender Gefahr unmittelbar die Yacht verholt werden kann.
9. Der Kunde hat innerhalb der für seine Rückkehr vorgesehenen Frist in den Ausgangshafen zurückzukehren und dem Beauftragten des Eigners seine Anwesenheit mitzuteilen. Der Kunde haftet für alle aus nicht rechtzeitiger Rückgabe der Yacht entstehenden Aufwendungen und Schäden. Meteorologische Ereignisse wie sie erfahrungsgemäß vorkommen können, sind durch eine flexible Törnplanung zu berücksichtigen und schließen die Erhebung von Schadenersatz nicht aus.
10. Die Yacht wird dem Kunden gemäß der Inventarliste seetüchtig und in einwandfreiem Zustand übergeben. Für die Gangbarkeit elektronischer Instrumente und für den Informationsgehalt von Seekarten und Handbüchern wird keine Haftung übernommen. Der Kunde übergibt die Yacht und ihre Ausrüstung in dem gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat. Nur bei zufriedenstellender Rückgabe wird die Kautionserstattung. Erforderliche Wiederherstellungen und Säuberungen gehen zu Lasten des Kunden.

11. Wenn Beschädigung oder Verlust von Schiff und Ausrüstung festgestellt werden, hat der Kunde Reparatur oder Ersatz zu zahlen. In den durch die Versicherung gedeckten Fällen geschieht die Rückzahlung der Kautions unter Abzug der festgesetzten Selbstbeteiligung und allen durch den Schaden bedingten Nebenkosten (Telegramm, Telefon, Reise- und Transportkosten, etc.), die von der Versicherung nicht gezahlt worden sind. Außenborder, Spi sind meist nicht versichert.
12. Bei normalen Verschleißschäden bis zu 30 € ist der Kunde berechtigt Reparaturen in eigener Initiative durchzuführen. Auslagen werden bei Vorlage einer Rechnung erstattet. Bei allen Reparaturen über 30 € muß der Kunde den Eigner oder seinen Beauftragten um Genehmigung fragen.
13. Bei schwerer Havarie (Zusammenstoß, Leckage, Brand, etc.) Diebstahl und Schäden über 500 € muß der Kunde ein Protokoll durch einen amtlichen Sachverständigen anfertigen lassen und unverzüglich den Eigner oder seinen Beauftragten benachrichtigen, um seine Weisungen zu erhalten. Bei Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Kunde Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Falls der Kunde diese von der Versicherung vorgeschriebene Formalität nicht erfüllt, kann er zur gesamten Zahlung der durch Havarie oder Diebstahl verursachten Kosten herangezogen werden, dies gilt auch bei Beschlagnahme.
14. Nutzungsausfall aufgrund sich plötzlich ereignender Schäden während der Nutzungsdauer berechtigt nicht zu einem Anspruch auf Rückzahlung der ganzen oder teilweisen Nutzungsgebühr. In einzelnen Revieren ist es notwendig, daß der Kunde rechtzeitig vor Törnbeginn Führerschein- und Reisepaßkopien, Crewlisten, etc. an den Stützpunkten zur Vorbereitung der Fahrgenehmigung schickt. Eigner und Vermittler tragen keine Verantwortung, wenn diese Unterlagen nicht rechtzeitig eingegangen sind und dadurch der Kunde wegen fehlender Auskünfte nicht oder verspätet auslaufen kann.
15. Sofern ein kleiner Schaden die Weiterfahrt der Yacht nicht behindert, muß der Kunde den Stützpunktleiter telefonisch benachrichtigen und mindestens 24 Stunden vor Nutzungsende zurückkehren um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, ohne die Nutzung für den nachfolgenden Kunden zu verzögern.
16. Untervermietung und Verleih sind verboten.
17. Der Kunde ist verpflichtet das Logbuch gewissenhaft zu führen.
18. Bei Rechen- oder Tippfehlern des umseitigen Vertrages (z.B. Charterpreis) haben der Eigner und der Kunde das Recht und die Pflicht den Vertrag gemäß gültigem Tarif zu korrigieren, ohne daß die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.
19. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung Deutschen Rechts. Soweit zulässig gilt als Gerichtsstand der Firmensitz des Eigners als vereinbart.
20. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, ist diese ungültige Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den sonstigen Vereinbarungen am ehesten gerecht und der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden erst nach schriftlicher Bestätigung des Eigners gültig.